

RS OGH 1920/01/13 Prä658/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1920

Rechtssatz

Der für eine handlungsunfähige Prozeßpartei bestellter Kurator ist nicht selbst Prozeßpartei, kann daher auch, abgesehen von dem Falle des § 49 ZPO, persönlich zum Kostenersatz ebensowenig verurteilt werden wie eine andere am Prozeß als Partei nicht beteiligte dritte Person.

Entscheidungstexte

- Prä 658/19
Entscheidungstext OGH 13.01.1920 Prä 658/19
Plenissimarbeschluß; Judikat Nr 4 (neu); Veröff: SZ 2/143

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at